Gemeindeverband

SEEBLICK Sursee



Organisationsverordnung des Gemeindeverbands Seeblick

	I. Politisches Controlling	3
	Art. 1 Politischer Leistungsauftrag	3 3 3
	Art. 2 Finanz- und Aufgabenplan	3
	Art. 4 Politicals & Vantualla and Standard	3
	Art. 4 Politische Kontrolle und Steuerung	3
	II. Verbandsleitung	4
Α.	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 5 Betrieblicher Leistungsauftrag	4
	Art. 6 Betriebliche Kontrolle und Steuerung	4
	Art. 7 Aufgaben der Verbandsleitung	4
	Art. 8 Präsidentin oder Präsident	5
	Art. 9 Vizepräsidentin oder Vizepräsident	5
	Art. 10 Kollegialsystem	5 5
В.	Geschäftsordnung der Verbandsleitung	
	Art. 11 Einberufung der Sitzungen	5
	Art. 12 Geschäftsvorbereitung	5
	Art. 13 Durchführung der Sitzungen	6
	III. Betrieb des Pflegeheims	7
	Art. 14 Zuteilung der Aufgaben	7
	Art. 15 Geschäftsleitung	8
	Art. 16 Bereichsleitungen	8
	IV. Weitere Bestimmungen	8
	Art. 17 Amtsgeheimnis	8
	Art. 18 Ausstand	8
	Art. 19 Zeichnungsberechtigung	9
	Art. 20 Kommissionen	9
	V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	9
	Art. 21 In-Kraft-Treten	9
	Art. 22 Einführungsbestimmung für das politische Controlling	9
	Art. 23 Einführungsbestimmung für das betriebliche Controlling	9

I. Politisches Controlling

Art. 1 Politischer Leistungsauftrag

- ¹ Der politische Leistungsauftrag dient der politisch/strategischen Steuerung des Gemeindeverbands durch die Delegiertenversammlung. Er besteht aus dem Finanz- und Aufgabenplan sowie aus dem Jahresprogramm und dem Voranschlag.
- ² Die Instrumente des politischen Leistungsauftrags
- a. werden jährlich überarbeitet,
- b. sind koordiniert (Finanz- und Aufgabenplanung, kurz- und mittelfristige Planung).

Art. 2 Finanz- und Aufgabenplan

- ¹ Der Aufgabenplan enthält:
- a. die Zusammenfassung des Angebots des Seeblicks,
- b. die übergeordneten Ziele pro Leistungsgruppe,
- c. eine Kurzfassung der Strategie und der geplanten Entwicklung des Seeblicks in den nächsten fünf Jahren,
- d. eine Darstellung der politisch und/oder finanziell erheblichen Projekte, die in den nächsten fünf Jahren realisiert werden sollen,
- e. eine Kommentierung der finanziell wichtigsten Entwicklungen im Finanzplan (z. B. Investitionen) mit einer Beurteilung der finanziellen Tragbarkeit der Vorschläge im Hinblick auf eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts.
- ² Der Finanzplan enthält einen Überblick über die geplante finanzielle Entwicklung des Gemeindeverbands in den nächsten fünf Jahren mit den geplanten Ergebnissen der
 - laufenden Rechnung in den Finanzplanjahren,
 - Investitionsrechnung in den Finanzplanjahren.

Art. 3 Jahresprogramm und Voranschlag

- ¹ Das Jahresprogramm enthält:
- a. die politisch und/oder finanziell wichtigen Veränderungsziele und Projekte, die im nächsten Jahr umgesetzt werden,
- b. die Kommentierung der finanziell wichtigsten Veränderungen gegenüber dem Voranschlag des Vorjahrs.
- ² Der Voranschlag wird nach den Vorschriften der Curaviva ausgestaltet.

Art. 4 Politische Kontrolle und Steuerung

- ¹ Die politische Berichterstattung dient der politisch/strategischen Kontrolle und Steuerung des Gemeindeverbands durch die Delegiertenversammlung. Sie besteht aus dem Jahresbericht der Verbandsleitung und der Jahresrechnung.
- ² Der Jahresbericht enthält einen Ist-Soll-Vergleich mit folgenden Aussagen:
- a. Stand der Erreichung der im Jahresprogramm gesetzten Ziele,

- b. Begründung politisch erheblicher Abweichungen vom Voranschlag und vom Jahresprogramm,
- c. Informationen über die von der Verbandsleitung eingeleiteten Korrekturmassnahmen, bzw. allfällige Anträge für Korrekturmassnahmen im Kompetenzbereich der Delegiertenversammlung,
- d. Beurteilung des Rechnungsabschlusses im Hinblick auf die gesunde finanzielle Entwicklung des Finanzhaushalts.
- ³ Die Jahresrechnung wird nach den Vorschriften der Curaviva ausgestaltet.

II. Verbandsleitung

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Betrieblicher Leistungsauftrag

- ¹ Der betriebliche Leistungsauftrag wird von der Verbandsleitung jährlich erlassen.
- ² Er enthält:
- a. die betrieblich wichtigen Ziele mit Indikatoren und Standards sowie die Art der Überprüfung der Zielerreichung (gegliedert nach Leistungsgruppen, Leistungen und Teilleistungen),
- b. die betrieblich wichtigen Projekte, die im folgenden Jahr umgesetzt werden sollen.
- ³ Art. 23 bleibt vorbehalten.

Art. 6 Betriebliche Kontrolle und Steuerung

- ¹ Die Geschäftsleitung legt der Verbandsleitung mindestens zwei Mal pro Jahr einen kurzen schriftlichen Bericht vor. Der Bericht beinhaltet einen Ist-Soll-Vergleich mit folgenden Aussagen:
- a. Stand der Erreichung der im Leistungsauftrag festgelegten Ziele, Abweichungen,
- b. Stand der verwendeten und genehmigten Mittel, evtl. Hochrechnung auf das Jahresende, Abweichungen,
- c. evtl. Begründung allfälliger Abweichungen,
- d. evtl. Bericht über die von der Geschäftsleitung eingeleiteten Massnahmen zur Korrektur allfälliger Abweichungen,
- e. allfällige Anträge für Korrekturmassnahmen im Kompetenzbereich der Verbandsleitung.
- ² Die Verbandsleitung kann für die Berichterstattung auf bestimmten Gebieten kürzere Zeitintervalle anordnen. Die Geschäftsleitung berichtet der Verbandsleitung zudem je nach Bedarf über aktuelle Ereignisse und holt bei Bedarf deren strategische Weisungen ein.

Art. 7 Aufgaben der Verbandsleitung

Die Verbandsleitung nimmt die Aufgaben gemäss Art. 17 - 20 der Statuten wahr.

Art. 8 Präsidentin oder Präsident

Die Präsidentin oder der Präsident ist das exekutive Führungsorgan der Verbandsleitung. Soweit die Verbandsleitung diese Aufgaben nicht anderen Personen übertragen hat, erfüllt das Präsidium im Rahmen der Vorgaben der Verbandsleitung folgende Aufgaben:

- a. Vorsitz der Delegiertenversammlung und Verbindung zu den Verbandsmitgliedern,
- b. Repräsentation des Gemeindeverbands,
- c. Operative Führung der Geschäftsleitung.

Art. 9

Vizepräsidentin oder Vizepräsident

- ¹ Die Verbandsleitung wählt an der konstituierenden Sitzung eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.
- ² Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident übt die Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten aus. Die Verbandsleitung kann ihr oder ihm weitere Aufgaben übertragen.

Art. 10 Kollegialsystem

- ¹ Der Verbandsleitung ist eine Kollegialbehörde. Sämtliche Entscheide werden von allen Mitgliedern in gleicher Weise verantwortet.
- ² Jedes Mitglied ist an die Beschlüsse der Verbandsleitung gebunden, auch wenn es diesen nicht zugestimmt hat.
- ³ Ein Mitglied der Verbandsleitung, das einem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann nicht verpflichtet werden, diesen in der Öffentlichkeit zu vertreten. Es darf gegen diesen Beschluss auch nicht öffentlich auftreten.

B. Geschäftsordnung der Verbandsleitung

Art. 11 Einberufung der Sitzungen

- ¹ Die Mitglieder der Verbandsleitung und die Geschäftsleitung nehmen an den Sitzungen der Verbandsleitung teil. Die Verbandsleitung kann für bestimmte Geschäfte weitere Personen beiziehen.
- ² In der Regel finden pro Jahr ca. 8 ordentliche Sitzungen der Verbandsleitung statt. Die Sitzungsdaten werden für ein Jahr zum Voraus festgelegt. Sondersitzungen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten einberufen. Mindestes zwei Mitglieder können die Einberufung einer Sondersitzung verlangen.

Art. 12 Geschäftsvorbereitung

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident bereitet die Sitzungen zusammen mit der Geschäftsleitung vor. Sie oder er legt die Traktandenliste fest und ist dafür verantwortlich, dass alle für den Gemeindeverband wichtigen Probleme im Kompetenzbereich der Verbandsleitung zeitgerecht traktandiert und behandelt werden.
- ² Die Traktandenliste und die Akten zu den einzelnen Geschäften werden den Mitgliedern spätestens fünf Tage vor der Sitzung zugestellt. Die Mitglieder haben die Akten vor der Sitzung zu studieren.

- ³ Die Geschäfte werden in zwei Kategorien eingeteilt:
- a. A-Geschäfte: Informationen, Beratungen A-Geschäfte sind mündliche oder schriftliche Informationen, die keinen Entscheid der Ver-
 - A-Geschäfte sind mundliche oder schriftliche Informationen, die keinen Entscheid der Verbandsleitung erfordern.
- b. B-Geschäfte: Entscheide, Beschlüsse
 - B-Geschäfte sind schriftlich vorbereitete Entscheide oder Beschlüsse der Verbandsleitung. B-Geschäfte werden beraten und wenn möglich entschieden.

Art. 13 Durchführung der Sitzungen

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident, bei deren oder dessen Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, leitet die Sitzungen der Verbandsleitung.
- ² Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Der Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- ³ Die Verbandsleitung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident hat den Stichentscheid, sofern nach einer zweiten Abstimmung keine Mehrheit zustande gekommen ist.
- ⁴ Zirkularbeschlüsse können mit schriftlicher Zustimmung aller Mitglieder gefasst werden.
- ⁵ Alle Beschlüsse werden protokolliert. Die Protokolle werden von der protokollführenden Person unterzeichnet und an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
- ⁶ Die Sitzungen der Verbandsleitung sind nicht öffentlich. Der Verbandsleitung entscheidet am Schluss der Sitzung über allfällige Pressemitteilungen.

III. Betrieb des Pflegeheims

Art. 14 Zuteilung der Aufgaben

¹ Die Aufgaben des Pflegeheims Seeblick werden in folgenden Leistungsgruppen, Leistungen und Teilleistungen erfüllt:

Bereiche/	Leistungen, Teilleistungen	
Leistungsgruppen		
Bereich Pflege und Betreuung	Pflege	
	- KVG-pflichtige Tätigkeiten	
	- Nicht-KVG-pflichtige Tätigkeiten	
	Betreuung	
	Medizinische Versorgung	
	- Ärztliche Leistungen	
	- Therapeutische Leistungen	
	Alltagsgestaltung	
	Seelsorge	
	Serviceleistungen	
Bereich Ökonomie und Infra-	- Gastronomie	
struktur	- Pension, Verpflegung	
	- Cafeteria	
	- Veranstaltungen	
	Reinigung	
	Textile Versorgung	
	Unterhalt	
	Infrastruktur	
Finanzen, Betriebswirtschaft	Vorbereitung der Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse	
	der Verbandsleitung	
	Planung, Organisation	
	Vorbereitung des politischen und betrieblichen Controllings	
	Informatik	
	Qualitätsmanagement	
	Personaldienste	
	Bewohneradministration	
	Finanz- und Rechnungswesen	
	Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit	
	Nebenbetriebe	

² Die nähere Umschreibung der Leistungen erfolgt im Leistungsauftrag der Verbandsleitung.

³ Die weitere Verwaltungsorganisation richtet sich nach dem Organigramm (Anhang I), nach dem Funktionendiagramm (Anhang II) sowie nach den Weisungen der Verbandsleitung und der Geschäftsleitung.

Art. 15 Geschäftsleitung

- ¹ Die Geschäftsleitung besteht aus den Leitungen der Bereiche "Pflege und Betreuung" sowie "Finanzen und Betriebswirtschaft" (in Personalunion mit der Leitung Ökonomie und Infrastruktur").
- ² Der Geschäftsleitung obliegt die operative Betriebsführung gemäss Art. 21 der Statuten. Sie trifft alle wichtigen Führungsentscheidungen, soweit diese nicht der Verbandsleitung vorbehalten sind. Die Geschäftsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Normative Kompetenzen: Erlass von Weisungen für die weitere Organisation des Betriebs, soweit die Verbandsleitung keine eigenen Weisungen erlassen hat,
- b. Finanzkompetenzen gemäss Art. 21 Abs. 4 der Statuten,
- c. Sachentscheide gemäss Funktionendiagramm.
- ³ Die Mitglieder der Geschäftsleitung koordinieren die Tätigkeiten der von ihnen geführten Organisationseinheiten. Bei einem Dissens zwischen den Mitgliedern der Geschäftsleitung entscheidet die Verbandsleitung.

Art. 16 Bereichsleitungen

- ¹ Die Bereichsleitungen führen ihre Bereiche operativ. Sie erfüllen die ihnen zugeteilten Aufgaben im Rahmen der Rechtsordnung und der Weisungen selbstständig. Sie sorgen zusammen mit ihrem Personal für die Erfüllung des betrieblichen Leistungsauftrags, soweit dieser ihren Bereich betrifft.
- ² Die Bereichsleitungen haben insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Operative Führung des Personals. Die Bereichsleitungen können ihre Führungskompetenzen teilweise den Abteilungsleitungen delegieren.
- b. Sachentscheidungen gemäss Funktionendiagramm.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 17 Amtsgeheimnis

Die Mitglieder der Verbandsleitung, die Angestellten, die freiwilligen Helferinnen und Helfer sowie die Kommissionsmitglieder schweigen über Angelegenheiten, die ihnen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen und die nach ihrer Natur geheim zu halten sind. Die Schweigepflicht gilt auch nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

Art. 18 Ausstand

- ¹ Die Mitglieder der Verbandsleitung, die Angestellten und die Kommissionsmitglieder, die an einem Sachgeschäft ein persönliches Interesse haben oder sich sonst in irgendeiner Weise befangen fühlen, zeigen dies der Leitung des Gremiums an. Sie treten bei der Beratung und beim Beschluss dieses Geschäftes in den Ausstand. Gleiches gilt für Sachgeschäfte, die eine dem oder der Ausstandspflichtigen nahe stehende Person betreffen.
- ² Die übrigen Mitglieder des Gremiums können bei begründetem Anschein eines Ausstandsgrundes ein betroffenes Mitglied auffordern, bei einem Sachgeschäft in den Ausstand zu treten. Im Zweifelsfall bestimmen die übrigen Mitglieder des Gremiums über den Ausstand.

Art. 19 Zeichnungsberechtigung

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die Mitglieder der Geschäftsleitung zeichnen für den Gemeindeverband kollektiv zu zweien.
- ² Die Verbandsleitung bezeichnet die Personen, die für die Geschäfte des Pflegeheims Seeblick kollektiv zeichnungsberechtigt sind.
- ³ Routinegeschäfte von untergeordneter Bedeutung und einfache Mitteilungen können mit Einzelunterschrift unterzeichnet werden.

Art. 20 Kommissionen

- ¹ Der Verbandsleitung kann ständige und nicht ständige Kommissionen einsetzen.
- ² Die Verbandsleitung wählt das Präsidium und die Mitglieder.
- ³ Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sowie die Organisation und das Controlling werden in den Leistungsaufträgen der Kommissionen geregelt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 21 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 24. Juni 2008 in Kraft. Sie wird den Delegierten und den Verbandsgemeinden zugestellt. Sie wird veröffentlicht und ist Bestandteil der öffentlich zugänglichen Rechtssammlung.

Art. 22 Einführungsbestimmung für das politische Controlling

- ¹ Die Verbandsleitung legt der Delegiertenversammlung den ersten politischen Leistungsauftrag für das Geschäftsjahr 2009 an der Budget-Delegiertenversammlung 2008 vor. Die Kontrollstelle prüft die Unterlagen und unterbreitet der Delegiertenversammlung ihren Bericht und ihre Empfehlungen gemäss Art. 22 der Statuten.
- ² Die Rechnung über das Geschäftsjahr 2008 wird von der bis am 31. Dezember 2008 amtierenden Kontrollstelle in Anwendung des bisherigen Rechts geprüft.
- ³ Die erste politische Kontrolle und Steuerung nach neuem Recht (Art. 13 der Statuten) erfolgt im Frühling 2010 für das Geschäftsjahr 2009.

Art. 23 Einführungsbestimmung für das betriebliche Controlling

- ¹ Der Verbandsleitung erlässt den ersten betrieblichen Leistungsauftrag für das Geschäftsjahr 2009 im Herbst 2008.
- ² Ab 1. Januar 2009 wird das betriebliche Controlling nach neuem Recht durchgeführt.
- ³ Die Instrumente des betrieblichen Leistungsauftrags und der betrieblichen Berichterstattung werden in den ersten Jahren nach dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung noch nicht vollständig sein. Sie haben Versuchscharakter und werden gestützt auf die gemachten Erfahrungen jährlich ausgebaut.

Sursee, den 24. Juni 2008

Für den Gemeindeverband Seeblick

Christa Lötscher-Emch Präsidentin Pia Sax-Reinschmidt Vize-Präsidentin





Spitalstrasse 16b Postfach 6210 Sursee

Telefon 041 926 51 51

E-Mail info@seeblick.org
Internet www.seeblick.org